

Haus- und Hofordnung der 51. Grundschule „An den Platanen“

1. Geltungsbereich:

Die Haus- und Hofordnung gilt im gesamten Objekt der 51. Grundschule /Hort. Für den Bereich der Turnhalle gilt eine gesonderte Hallenordnung.

2. Hausordnung:

1. Der Schulweg unterliegt dem Sorgerecht und der Verantwortung der Eltern. Aufgrund der vielen gleichrangigen Straßen und des hohen ruhenden Verkehrs in der Schulumgebung wird das Zurücklegen des Schulweges mit dem Fahrrad nicht befürwortet.

2. Parken von KFZ auf dem Schulhof ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Jederzeit sind Zufahrtswege für Liefer –und Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Versicherungsschutz für geparkte Fahrzeuge wird nicht übernommen.

3. Die Schüler und Schülerinnen betreten von 7.45 Uhr -7.55 Uhr das Schulhaus. Die Eingangstür ist während des Unterrichtes geschlossen.

4. Der Ablauf des Unterrichtes ist wie folgt festgelegt:

Stunde	Beginn	Ende	Stunde	Beginn	Ende
1.	8.00 Uhr	8.45 Uhr	4.	11.10 Uhr	11.55 Uhr
2.	9.00 Uhr	9.45 Uhr	5.	12.05 Uhr	12.50 Uhr
3.	10.15 Uhr	11.00 Uhr	6.	13.00 Uhr	13.45 Uhr

5. In den Unterrichtsstunden dürfen Schüler und Schülerinnen nach Genehmigung durch den Lehrer oder die Lehrerin Fenster öffnen bzw. schließen. In der Pause sind alle Fenster geschlossen.

6. Ein Unterrichtsraum wird ordentlich verlassen. Nach der letzten Stunde in diesem Raum werden alle Fenster geschlossen, die Stühle hoch gestellt und die Tafel gesäubert, bzw. der Raum an den Hort übergeben.

7. In der Schule wird der Müll getrennt gesammelt. Alle Mitarbeiter und Schüler tragen dafür Sorge, dass eine sortenreine Trennung erfolgen kann. Regelmäßig wird (durch einen Ordnungsdienst) nach einem Zyklus gekehrt.

8. Die Garderobe kann in dem der Klasse zugewiesenen Garderobenschränken aufgehängt werden. Nach Unterrichtsbeginn sind die Garderoben zu verschließen.

9. Alle Schulkinder tragen im Gebäude Wechselschuhe.

10. Die Sachen der Schüler und Schülerinnen sind nicht versichert. Die Stadtverwaltung Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11. Pünktlich zu Unterrichtsbeginn werden die Unterrichtsmaterialien bereit gelegt und der Platz eingenommen.

12. In den großen Pausen suchen die Schüler und Schülerinnen den Pausenhof auf. Die Straße wird (auch am Nachmittag) erst nach Freigabe durch die aufsichtsführenden Lehrer oder Erzieher geordnet und **langsam** überquert. Bis zum Eintreffen der Aufsicht müssen alle Schüler auf dem Hof vor der Schule warten. Bei schlechtem Wetter wird über die Sprechanlage informiert und die Schüler und Schülerinnen verbringen ihre Pause im Klassenzimmer.

13. Schneeballwerfen ist nur an die dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Für Schlitten wird kein Versicherungsschutz übernommen.

14. Radfahren, Ballspielen und Skaten sind auf dem kleinen Schulhof nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt die Schul- oder Hortleitung.

15. Das Verhalten in Fachunterrichtsräumen und der Turnhalle ist durch entsprechende Ordnungen geregelt. Vor den Räumen warten alle Schüler und Schülerinnen ruhig auf die Lehrkraft.

16. Alle Schul- und Hortmöbel, Unterrichtsmittel und Spielsachen sind pfleglich zu behandeln, das Eigentum der Mitschüler ist zu achten. Eventuelle Schäden am Schuleigentum oder am Gebäude sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Für mutwillig angerichtete Schäden müssen der Schüler oder die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten aufkommen.

17. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie Waffen aller Art ist verboten. Werden trotz Verbotes solche Dinge mitgebracht, können sie unverzüglich vom Lehrer / Erzieher eingezogen werden. Schülerhandys sind während des Vormittags stumm zu schalten. Die Nutzung elektronischer Spielzeuge ist nicht erwünscht. Sämtliche Tauschobjekte (Karten, Hefte, Briefpapier...) sind in der Schule nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt die Schul- oder Hortleitung.

18. Fundsachen werden im Fundsachenschrank (im Erdgeschoss) gesammelt und vor den Ferien ausgelegt. Nach der öffentlichen Ausstellung werden die Fundsachen gemeinnützigen Projekten und Einrichtungen angeboten..

19. Für Hauskinder gilt: Nach der Esseneinnahme, dem Unterrichtsschluss bzw. nach schulischen Veranstaltungen ist das Schulhaus unverzüglich zu verlassen.
Für Hortkinder gilt: Nach Ende der Betreuungszeit ist das Schulhaus unverzüglich zu verlassen.

20. Die Schutzgeländer vor der Schule sind keine Klettergerüste!

21. Alle Regelungen zur Nutzung des Schulgeländes und schulischer Einrichtungen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind mit der Schulleitung abzusprechen und durch sie genehmigen zu lassen. Veranstaltungen im Monatsplan gelten als genehmigt.

22. Bei außerplanmäßigem Stundenausfall dürfen nur die Schüler und Schülerinnen nach Hause gehen, von deren Eltern eine schriftliche Genehmigung vorliegt. Das Schulhaus darf während der Unterrichtszeit nur mit Genehmigung der Lehrerin oder des Lehrers verlassen werden.

23. Toiletten sind sachgemäß zu nutzen und sauber zu verlassen.

24. Demonstrationen, Anbringen von Plakaten oder Werbung müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

25. Unfälle, die sich während der Schulzeit oder auf dem Schulweg ereignen, sowie ansteckende Krankheiten (auch Ungeziefer) müssen sofort der Schule mitgeteilt werden. Ersthelfer sind ausgewählte Lehrer/innen und alle Erzieherinnen. Das Material dafür befindet sich in Sekretariat, Kinderküche, Erzieherzimmer, Sporthalle und der Garage auf dem Sportplatz.

26. Besucher (Personen, die keine Schüler unserer Schule oder Eltern sowie abholberechtigte Personen dieser sind) müssen sich im Sekretariat oder beim Hortpersonal anmelden. Ohne Genehmigung ist diesen der Aufenthalt auf dem Schulgelände bzw. im Gebäude untersagt.

27. Verstoßen Schüler oder Schülerinnen gegen die Hausordnung, so können sie entsprechend des Sächsischen Schulgesetzes zur Verantwortung gezogen werden.

28. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung Hausverbot aussprechen und die Polizei einschalten.

29. Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsens vom 03.07.1991, der Schulordnung für Grundschulen vom 02.05.1994 und durch die Schulbesuchsverordnung vom 12.08.1994 geregelt. Diese können im Sekretariat eingesehen werden.

3. Hofordnung – Nutzerregeln Spielplatz

1. Ein **Überklettern der Geländer ist nicht erlaubt**, zu schell kann man das Gleichgewicht verlieren und unkontrolliert fallen.
2. **Der Grill ist kein Klettergerüst**, denn es liegt kein Sand unter der Grillfläche der unseren Sturz abfängt.
3. **Das Abbrechen von Blättern, Zweigen und Ästen sowie das Pflücken von Beeren ist verboten**, denn wir wollen viel Grün auf unserem Spielplatz.
4. **An der schmalen Seite des Hanges ist das Klettern nicht erlaubt**, denn der Abstand des Hanges zum Zaun ist zu gering.
5. **TT-Platten** sind zum Klettern nicht geeignet.
6. **Gesperrte Grasflächen nicht betreten**. Durch die vielen Kinder wird der Rasen stark belastet. Auch der Rasen braucht mal Pause. Nur so kann er wachsen und uns wieder tragen.
7. **Wer auf Banklehnen sitzt, gefährdet sich und Andere**, denn schnell kann eine Bank umkippen. Durch den Schmutz der Schuhe werden Sachen dann auch schneller schmutzig als nötig.

Schulleiter / Hortleiterin